

Aktenzeichen:
2 RU 33/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 21. September 1960

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. September 1960, an
der mitgewirkt haben

Bundesrichter D e m i a n i
als Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter H u n g e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin Dr. K o l b und

Bundessozialrichter Dr. G r o ß
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Celle vom 5.
November 1957 wird mit den ihm zugrundeliegenden
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwie-
sen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1893 geborene Ehemann der Klägerin, der Brauereiarbeiter Heinrich G-----, verunglückte am 10. März 1954 nachmittags auf dem Heimweg von der Arbeit, den er gegen 17 Uhr auf seinem Fahrrad angetreten hatte, durch einen Verkehrsunfall tödlich. Beim Überqueren der 9 m breiten Umgehungsstraße in der Stadt Oldenburg war er vom Fahrrad abgestiegen und schob es neben sich her. Auf der Mitte der Straßenkreuzung wurde er von einem Personenkraftwagen erfaßt und so schwer verletzt, daß er auf dem Transport nach dem Krankenhaus starb. An diesem Tage hatte er in gewohnter Weise sein Deputatbier - je 1 l vor- und nachmittags - getrunken und außerdem aus Anlaß eines kameradschaftlichen Umtrunks Schnaps genossen. Die um 18.30 Uhr entnommene Blutprobe wies nach der Auswertung im Landes-Hygiene-Institut Oldenburg einen Blutalkoholwert von 2,34 o/oo auf. Durch Urteil der Strafkammer des Landgerichts (LG.) Oldenburg wurde der Fahrer des Personenkraftwagens wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe von DM 500,-- an Stelle eines Monats Gefängnis verurteilt. Zur Begründung ist ausgeführt: An dem Unfall seien beide, G. und der Kraftwagenfahrer, schuld. Dieser habe G. angefahren, ohne daß er seine Fahrgeschwindigkeit - 30 bis 50 km/Std. - herabgesetzt hatte; am Kraftwagen hätten die Bremsen nicht einwandfrei gewirkt. Der Fahrer habe erst in einer Entfernung von 30 bis 35 m vor G. gehupt. Dieser habe allerdings auch höchst fahrlässig gehandelt, da er, ohne aufzublicken, die ihm als Vorfahrtsstraße bekannte Umgehungsstraße überquert habe und trotz des von ihm bemerkten Warnsignals nicht stehengeblieben sei.

Die Hinterbliebenenansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 4. Februar 1955 mit der Begründung ab, der Ehemann der Klägerin sei infolge Alkoholbeeinflussung nicht mehr fähig gewesen, sich im



- 3 -

Straßenverkehr als Fußgänger mit einem an der Hand geführten Fahrrad sicher zu bewegen, so daß er sich durch Trunkenheit im Zeitpunkt des Unfalls vom Betrieb gelöst gehabt habe.

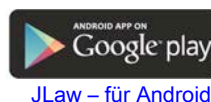
Die Klage hiergegen ist erfolglos geblieben. Das Sozialgericht Oldenburg hat die dortige Allgemeine Ortskrankenkasse zum Verfahren beigelegt. In seinem klagabweisenden Urteil vom 21. Februar 1956 hat es ausgeführt: Auf Grund der im Strafverfahren gegen den Kraftwagenfahrer erstatteten Zeugenaussagen ergebe sich, daß G. infolge Alkoholbeeinflussung die im Straßenverkehr für das schnelle und richtige Erkennen der Verkehrslage unerläßliche Urteilsfähigkeit verloren gehabt habe. Er sei daher nicht mehr fähig gewesen, sich verkehrssicher zu bewegen. Dabei sei unerheblich, ob er den Alkohol als Deputatbier mit Erlaubnis seines Arbeitsgebers genossen habe.

Die Berufung der Klägerin ist durch Urteil des Landessozialgerichts (LSG.) vom 5. November 1957 mit im wesentlichen folgender Begründung zurückgewiesen worden: Bei Fußgängern könne nicht von einem bestimmten Grenzwert der Blutalkoholkonzentration (BAK.) an absolute Verkehrsunfähigkeit angenommen werden. Die Feststellung der alkoholbedingten Verkehrsuntüchtigkeit hänge vielmehr von den jeweiligen Umständen ab, z.B. dem Alter des Versicherten und dem Grad seiner Alkoholverträglichkeit. Für die Annahme alkoholbedingter relativer Verkehrsuntüchtigkeit im Tagesverkehr gelte der Richtsatz von 2,0 bis 2,5 o/oo. Bei einer festgestellten BAK. von 2,34 o/oo sei G. verkehrsuntüchtig gewesen, da die Alkoholverträglichkeit bei seinem Alter nachgelassen habe und er den Anforderungen nicht mehr gewachsen gewesen sei, welche das Führen des Fahrrades beim Überqueren der Straße an seine Gehsicherheit gestellt habe. Sein Verhalten im Augenblick des Unfallgeschehens habe jedenfalls erkennen lassen, daß er sich als Fußgänger nicht mehr den Erfordernissen des Verkehrs anzupassen vermochte. Er habe daher den ursächlichen Zusammenhang mit seiner versicherten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

Betriebstätigkeit im Zeitpunkt des Unfalls verloren gehabt. Daß die Alkoholbeeinflussung von dem Genuß des Deputatbiers hergerührt habe, sei für die Entscheidung unerheblich.

Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 18. Januar 1958 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 12. Februar 1958 Revision eingelegt und sie am 19. Februar 1958 mit Rügen der Verletzung des materiellen und des formellen Rechts wie folgt begründet:

1) Das LSG. hätte schon deshalb keine den Versicherungsschutz ausschließende Lösung vom Betrieb annehmen dürfen, weil die Alkoholbeeinflussung ihres Ehemannes im wesentlichen auf den Genuß von Bier zurückzuführen sei, welches ihm vom Unternehmen als Freitrunke überlassen worden war. In einem solchen Falle habe der Arbeitgeber ihres Ehemannes für die Schadensfolgen des Alkoholgenusses einzustehen; seine Pflicht zur zivilrechtlichen Haftung werde jedoch durch die öffentlich-rechtliche Gemeinschaftshaftung der in der beklagten Berufsgenossenschaft zusammengeschlossenen Unternehmer abgelöst. Für die Folgen des Unfalles ihres Ehemannes sei daher die Beklagte entschädigungspflichtig. Überdies werde Deputatbier an die Beschäftigten in einer Brauerei im betrieblichen Interesse verabreicht und von ihnen daher nicht aus betriebsfremden Gründen getrunken. Die Entschädigungspflicht der Beklagten ergebe sich aber auch aus dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Fürsorgepflicht des Unternehmers bei Angetrunkenheit eines Arbeitnehmers.

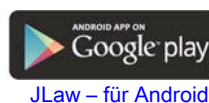
2) Die Feststellung der alkoholbedingten Verkehrsuntüchtigkeit des Ehemannes der Klägerin sei verfahrensrechtlich nicht einwandfrei zustande gekommen, da sich das LSG. mit den Feststellungen des gegen den Kraftfahrer ergangenen Urteils der Strafkammer beim LG. Oldenburg, die den Verunglückten für geisteskrank gehalten habe, hätte auseinandersetzen müssen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Urteile
und des Bescheides der Beklagten diese zu
verurteilen, Sterbegeld und Hinterbliebenen-
rente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie nimmt auf die Ausführungen des LSG. Bezug und trägt im wesentlichen noch vor: Der Genuß von Deputatbier, durch den sich ein Versicherter in den Zustand der Angetrunkenheit versetze, beruhe auf seinem freien Entschluß. Die Folgen eines solchen Zustandes seien daher privatem Tun des Versicherten zuzurechnen. Für einen angetrunkenen Verkehrsteilnehmer müsse schon aus dem Gesichtspunkt der selbstgeschaffenen Gefahr der Versicherungsschutz verneint werden. Aus dem Strafurteil gegen den Kraftfahrer ergebe sich ausreichend, daß G. gerade durch sein fahrlässiges Verhalten den Unfall mitverursacht habe.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -); sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, somit zulässig. Sie hatte auch Erfolg.

Die Ablehnung der Hinterbliebenenansprüche der Klägerin durch die Vorinstanzen beruht in tatsächlicher Hinsicht auf der Feststellung, daß G. auf dem Heimweg von der Arbeitsstätte infolge der Auswirkungen des vorangegangenen Alkoholgenusses nicht mehr in der Lage gewesen sei, sich als Fußgänger den Anforderungen des Straßenverkehrs anzupassen. Diese Feststellungen hat die Revision mit der Rüge angefochten, das LSG. habe die näheren Umstände des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- 6 -

vorliegenden Falles nicht ausreichend gewürdigt, insbesondere die Beweisergebnisse des Strafverfahrens gegen den am Unfallhergang beteiligten Kraftfahrer nicht vollständig berücksichtigt; es habe die Feststellungen des Strafurteils übergangen, nach denen der Ehemann der Klägerin nicht angetrunken gewesen und völlig sicher und normal gegangen sei.

Diese Rüge ist nach der Auffassung des erkennenden Senats nicht berechtigt. Das LSG. hat zwar den in dem erwähnten Strafurteil für erwiesen erachteten Sachverhalt insoweit nicht ausdrücklich wiedergegeben, als die Strafkammer als festgestellt angesehen hat, daß G. beim Überqueren der Straße zur Unfallzeit nicht angetrunken gewesen sei und einen sicheren und normalen Gang gehabt habe, ferner trotz seines 2,34 o/oo starken Blutalkoholgehalts mit Sicherheit sein Fahrrad habe führen können und bei allgemeiner körperlicher Rüstigkeit nur deshalb im Gehen wie ein alter Mann gewirkt habe, weil er infolge einer früheren Halsverletzung den Kopf nach vorn gebeugt hielt. Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich jedoch, daß das LSG. diese Feststellungen bei seiner Überzeugungsbildung nicht unberücksichtigt gelassen hat. Denn es hat insoweit ausgeführt, daß dahingestellt bleiben könne, ob der Verunglückte auf seinem Fahrrad zunächst korrekt gefahren sei und sich im Verkehr einwandfrei verhalten habe; längeres einwandfreies Fahren ohne Unfall sei noch kein Beweis gegen die alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit, da der unter Alkoholeinwirkung stehende Radfahrer erst durch kritische Verkehrslagen auf die Probe seiner Leistungsfähigkeit gestellt werde. Das LSG. hat damit die von der Klägerin gegen die Annahme der Verkehrsuntüchtigkeit ihres Ehemannes geltend gemachten Umstände in den Kreis seiner Betrachtungen einbezogen und sich jedenfalls in seinem Urteil nicht über tatsächliche Feststellungen des angeführten Strafurteils hinweggesetzt (SozR. SGG § 128 Bl. Da 22 Nr. 55). Seine Erwägungen verstoßen weder gegen die Denkgesetze noch gegen gesicherte Erfahrungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sätze des täglichen Lebens und lassen daher keine Überschreitung der gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung erkennen (§ 128 Abs. 1 SGG; BSG. 2 S. 236). Ebenso wenig hat es seine Pflicht verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG); denn für das LSG. bestand keine Veranlassung, über das Verhalten des Verunglückten bis zum Erreichen der Unfallstelle weiteren Beweis zu erheben. Soweit die Revision anzunehmen scheint, das LSG. habe den Schluß auf die alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit des G. auf einen absoluten Grenzwert der BAK. für Fußgänger gestützt, übersieht sie, daß es hierfür außer der BAK. von 2,34 o/oo, deren Ermittlung die Klägerin nicht beanstandet, auch das Verhalten des Verunglückten beim unfallbringenden Überqueren der Straße in Betracht gezogen hat. Die Feststellung des Berufungsgerichts, G. sei im Unfallzeitpunkt infolge Alkoholbeeinflussung verkehrsuntüchtig gewesen, ist somit für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG).

Auf diese Feststellung käme es freilich für die Entscheidung über die Hinterbliebenenansprüche der Klägerin nicht an, wenn, wie die Revision meint, das LSG. schon deshalb keine den Versicherungsschutz ausschließende Lösung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und der versicherten Tätigkeit hätte annehmen dürfen, weil die Alkoholbeeinflussung des G. im wesentlichen die Folge des Genusses von Deputatbier gewesen sei. Diese Ansicht trifft jedoch nach der Auffassung des erkennenden Senats nicht zu. Der Umstand, daß der Haustrunk einem überkommenen Brauch im Brauereigewerbe entspricht, genügt für sich allein nicht, um die durch ihn hervorgerufene Alkoholeinwirkung als unternehmensbedingt erscheinen zu lassen. Für die Empfänger des Deputatbiers besteht keine berufliche Notwendigkeit, das Bier innerhalb der Arbeitszeit zu trinken. Der Brauch des Freitrunks schafft nur die Gelegenheit zum Genuß dieses Bieres, so daß Folgen des Mißbrauchs eines solchen Alkohol-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

genusses nicht durch betriebliche Umstände bedingt, sondern dem persönlichen Lebensbereich des Versicherten zuzurechnen sind.

Soweit die Revision die Beklagte aber schon deshalb für entschädigungspflichtig hält, weil sie nach den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung ohne weiteres dafür einzustehen habe, daß der Arbeitgeber des Ehemannes der Klägerin durch die Abgabe des Deputatbiers an diesen den Unfall schuldhaft mitverursacht habe und deshalb schadensersatzpflichtig geworden sei (§§ 898 ff. der Reichsversicherungsordnung -RVO-), geht sie von einer rechtlich unzutreffenden Erwägung aus. Sie verkennet, daß eine zivilrechtliche Haftung des Unternehmers im Falle einer Unfallschädigung des Arbeitnehmers nur dann im Rahmen des § 898 RVO durch den Entschädigungsanspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung abgelöst wird, wenn das Unfallereignis die Merkmale eines Arbeitsunfalls im Sinne des § 542 RVO erfüllt. Ob das zutrifft, soll im vorliegenden Streitverfahren aber erst entschieden werden.

Der Hinweis der Revision auf die möglicherweise schuldhafte Mitverursachung des Unfalls durch den Arbeitgeber und ihre damit zusammenhängenden Ausführungen zu den versicherungsrechtlichen Folgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber einem durch den Genuß von Deputatbier angetrunkenen Arbeitnehmer sind ebenfalls nicht geeignet, die Entschädigungspflicht der Beklagten zu begründen. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie die Beklagte anzunehmen scheint, nicht nur in Bayern, sondern auch bei den Brauereien in Oldenburg das Trinken von Deputatbier während der Arbeitszeit nicht gestattet ist. Eine aus der Fürsorgepflicht herzuleitende Verpflichtung des Unternehmers zu einem derartigen Verbot könnte jedenfalls nach der Auffassung des erkennenden Senats nur dann bestehen, wenn Mißbräuche in dieser Beziehung einen solchen Umfang annähmen, daß sich ein Eingreifen des Unternehmers und damit eine Einschränkung der persönli-



- 9 -

chen Entscheidungsfreiheit der in der Brauerei Beschäftigten als notwendig erwiese. Im vorliegenden Falle ist für die Annahme derartiger Verhältnisse kein Anhalt gegeben; entsprechende Behauptungen sind von der Klägerin auch nicht aufgestellt worden.

Es besteht aber auch kein Anhalt dafür, daß etwa das Verhalten des G. beim Verlassen der Brauerei am Unfalltag Veranlassung zu besonderen Fürsorgemaßnahmen hätte geben müssen. Auch insoweit hat die Klägerin im vorliegenden Verfahren Entsprechendes nicht behauptet. Sie hat zwar unter Hinweis auf die Entscheidung des Reichsversicherungsamts in EuM. 44 S. 10 geltend gemacht, daß die Haftung der Berufsgenossenschaft so lange dauere, als nicht für die sichere Heimführung des angetrunkenen Versicherten gesorgt sei. Daraus ist aber nicht zu entnehmen, daß sie behaupten wolle, ihr Ehemann habe am Unfalltag infolge seiner Alkoholbeeinflussung betrieblicher Betreuung auf seinem Heimweg von der Arbeitsstelle bedurft. Eine solche Behauptung stünde überdies im Widerspruch zu ihrem sonstigen Vorbringen, mit dem sie die Annahme der Vorinstanzen bestreitet, daß ihr Ehemann auf seinem Heimweg verkehrsuntüchtig gewesen sei. Der vorliegende Streitfall bietet infolgedessen keinen Anlaß, die Frage zu entscheiden, welche Folgerungen sich hinsichtlich des Versicherungsschutzes ergeben würden, wenn die Leitung des Brauereibetriebes eine ihr obliegende Fürsorgepflicht verletzt hätte.

Entschädigung des
Indessen ist die Entschädigungspflicht der Beklagten in dem angefochtenen Urteil aus einem anderen Grunde rechtlich nicht ausreichend begründet. Das LSG. hat eine den Versicherungsschutz ausschließende Lösung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und der versicherten Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin schon deshalb angenommen, weil er auf seinem Heimweg von der Arbeitsstätte infolge Alkoholbeeinflussung verkehrsuntüchtig war. Das entspricht allerdings der früher zur alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit von Kraftfahrern vertretenen Auffassung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

- 10 -

erkennenden Senats (BSG. 3 S. 116). Nach der neueren Rechtsprechung des Senats hierzu verliert ein Kraftfahrer den ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit jedoch nicht ohne weiteres dadurch, daß er nicht mehr verkehrssicher fahren kann; der Zusammenhang bleibt vielmehr erhalten, solange der Kraftfahrer noch in der Lage ist, eine dem Unternehmen förderliche Tätigkeit auszuüben (Urteil vom 30.6.1960 - 2 RU 86/56 -). Dieser Rechtsgrundsatz gilt, wie in dem weiteren Urteil des Senats vom 16. August 1960 - 2 RU 60/57 - ausgesprochen ist, nicht nur für Kraftfahrer, sondern für alle Personen, die eine versicherte Tätigkeit ausüben, also auch für versicherte Verkehrsteilnehmer aller Art. Die auf den Alkoholgenuß zurückzuführende Verkehrsuntüchtigkeit schließt den Versicherungsschutz nur dann aus, wenn sie für das Zustandekommen des Unfalls die allein rechtlich wesentliche Ursache ist, das heißt, wenn durch die alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit die unternehmensbedingten Umstände derart in den Hintergrund gedrängt werden, daß diese als rechtlich wesentliche Mitursachen für die Frage der Verursachung außer Betracht bleiben müssen. Das wird in der Regel der Fall sein, wenn nach der Erfahrung des täglichen Lebens davon auszugehen ist, daß der Verkehrsteilnehmer ohne Alkoholbeeinflussung bei gleicher Sachlage wahrscheinlich nicht verunglückt wäre. Unter diesen in den angeführten Entscheidungen des erkennenden Senats entwickelten Rechtsgrundsätzen hat das LSG. den Sachverhalt nicht geprüft. Die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen lassen die Frage offen, ob die alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit des Ehemannes der Klägerin die allein rechtlich wesentliche Ursache seines tödlichen Unfalls war. Einer eingehenden Prüfung bedarf hierzu insbesondere die Frage, welche Bedeutung das Verhalten des Kraftfahrers für das Zustandekommen des Unfalls gehabt hat. Für die abschließende Beurteilung dieser Frage reichen die Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht aus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

Da somit noch tatsächliche Feststellungen zu treffen sind, konnte das Bundessozialgericht in der Sache nicht selbst entscheiden. Auf die Revision der Klägerin mußte infolgedessen das Urteil des LSG. aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanzen zurückverwiesen werden.

Über die Kosten des Verfahrens wird im abschließenden Urteil zu entscheiden sein.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)